

# RS Vwgh 1993/2/9 92/08/0262

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.02.1993

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
60/03 Kollektives Arbeitsrecht  
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §49 Abs1;  
KollV Angestellte Baugewerbe §8;  
KollV Angestellte Baugewerbe §9;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Der Begriffsinhalt der generellen Umschreibung von Tätigkeiten in einem Beschäftigungsgruppenschema ist (bezogen auf die konkrete Tätigkeit, deren Einstufung strittig ist) primär unter Zuhilfenahme der dort konkret angeführten (und deshalb jedenfalls in diese Beschäftigungsgruppe fallenden) Tätigkeiten zu ermitteln.

## Schlagworte

Entgelt Begriff Dienstverhältnis Kollektivvertrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080262.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)